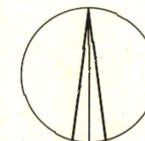


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BESONDERE BAUWEISEN
REIHENHÄUSER
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Festgestellt durch Verordnung vom 3. April 1970

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
 NEUGRABEN-FISCHBEK 37

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

Freie und Hansestadt Hamburg,
 Baubehörde
 Landesplanung
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 31
 Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23527 A

5024 FISCHBEK (B. 90, 85/0)

©Verdruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Verordnung
über den Bebauungsplan Eppendorf 12

Vom 3. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 12 für den Geltungsbereich Tewesteg — Alster — Winterhuder Brücke — Ludolfstraße einschließlich östlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Eppendorf — Eppendorfer Landstraße bis zur Nordgrenze des Flurstücks 2714 einschließlich eines Teils des Flurstücks 2714 der Gemarkung Eppendorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 405) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. April 1970.

Verordnung
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 37

Vom 3. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 37 für den Geltungsbereich Scharlbarg — Scharlbargstieg — über das

Flurstück 1524 zur Westgrenze des Flurstücks 1537, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 1139 und 1536 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. April 1970.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17	MONTAG, DEN 20. APRIL	1970
--------	-----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 1970	Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu den §§ 28 Absatz 3 und 97 Absatz 1 der Verordnung über die Sicherheit im Hamburger Hafen	149
7. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 46	149
7. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 25	150

Entscheidung

des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu den §§ 28 Absatz 3 und 97 Absatz 1 der Verordnungen über die Sicherheit im Hamburger Hafen

Auf Grund von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht vom 2. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 1103-a) wird nachstehend die Entscheidungsformel des vom Hamburgischen Verfassungsgericht in einem Verfahren nach § 14 Nummer 4 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht verkündeten Urteils vom 19. März 1970 veröffentlicht:

„Die §§ 28 Abs. 3 und 97 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherheit im Hamburger Hafen vom 5. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 95) sind im Zusammenhang mit der Präambel dieser Verordnung mit Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 vereinbar.“

Die vorstehende Entscheidung hat nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Hamburg, den 10. April 1970.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Langenhorn 46

Vom 7. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 46 für den Geltungsbereich Krohnstieg zwischen Samlandweg und Langenhorner Chaussee einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Ge-

markung Langenhorn sowie Rodenkampweg zwischen St. Jürgens Holz und Krohnstieg einschließlich östlich angrenzender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 1970.